

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

HOLCIM (DEUTSCHLAND) GmbH

SEPTEMBER 2023

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Holcim (Deutschland) GmbH

1.	Allgemeines, Geltungsbereich	3
2.	Qualitätsmanagement	3
3.	Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	3
4.	Verhaltenskodex für Lieferanten	4
5.	Leistungsverzeichnis, Angebot und Vertragsschluss.....	5
6.	Informationsbeschaffung Lieferant.....	5
7.	Einsatz von Dritten / Vorlieferanten.....	5
8.	Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug	6
9.	Lieferzeit – Vertragsstrafe bei Verzögerung.....	6
10.	Abnahme von Leistungen.....	7
11.	Preise und Zahlungsbedingungen	7
12.	Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Zustimmungsbefürnis Referenzkunden	8
13.	Technische Dokumentation.....	8
14.	Bereithalten von Ersatzteile	9
15.	Verpackung und Abfälle	9
16.	Beschaffenheit der Ware oder Leistung, Nutzungs- und Verwertungsrechte und Ursprungsnachweise	9
17.	Mangelhafte Lieferung / Leistung und Schadensersatz.....	10
18.	Haftung und Versicherungsschutz	12
19.	Verjährung.....	12
20.	Kündigung / Rücktritt.....	13
21.	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht	13
22.	Haftung für Mindestlohn und Arbeitnehmerentendegesetz.....	13
23.	Compliance / Sanktionen	14
24.	Menschen- und Umweltschutz, Klima und Nachhaltigkeit	15
25.	REACH-Verordnung.....	16
26.	Soziale Verantwortung / menschenrechts- und umweltbezogene Vorgaben	16
27.	Datenschutz	17
28.	Rechtswahl und Gerichtsstand	17

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von uns, der Holcim (Deutschland) GmbH und den verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG, mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: „Lieferant“).
- 1.2. Die AEB gelten für alle durch uns getätigten Bestellungen für Werkleistungen, Leistungen und zu erbringende Lieferungen (nachfolgend zusammen auch „Ware“) ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 Abs. 1 BGB).
- 1.3. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.4. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen; diese werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Email ist ausreichend).
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.8. Sofern wir auf Bezeichnungen aus den INCOTERMS verweisen, sind dies die INCOTERMS der International Chamber of Commerce (ICC) in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung geltenden Fassung.

2. Qualitätsmanagement

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine wirksame Qualitätssicherung durchzuführen, aufrechtzuerhalten und uns auf Aufforderung nachzuweisen.
- 2.2. Der Lieferant wird auf unser Verlangen ein Qualitätsmanagement-System gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. Wir sind berechtigt, selbst oder durch von uns beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

3. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

- 3.1. Arbeitssicherheit ist für uns ein elementarer Bestandteil unserer Geschäftsphilosophie. Sofern der Lieferant seine Leistungen ganz oder teilweise auf unseren Betriebsflächen zu erbringen hat, verpflichtet er sich, die bei uns geltenden „Allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ in der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden Fassung einzuhalten; die aktuelle Fassung ist im Internet unter <https://www.holcim.de/de/sicherheitsbestimmungen> abrufbar. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die bei uns geltenden Sicherheitsvorschriften (abrufbar unter <https://www.holcim.de/de/sicherheitsbestimmungen>) einzuhalten und sich mit diesen vor

Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung vertraut zu machen. Sollten sich diese Regelungen während einer bestehenden Vereinbarung mit dem Lieferanten ändern, werden wir diesen über die aktualisierte Fassung in Textform informieren.

- 3.2. Der Lieferant und die von ihm eingesetzten Personen sind zudem verpflichtet, den Weisungen unserer Mitarbeiter zu folgen.
- 3.3. Der Lieferant und die von ihm eingesetzten Personen müssen vor dem Betreten unserer Betriebsstätten eine Schulung zum Thema Arbeitssicherheit durchführen. Dieses Training wird von uns als Online-Schulung angeboten. Den Link, um das Training durchzuführen, übersenden wir dem Lieferanten nach Vertragsschluss. Die für die Schulung benötigte Zeit wird von uns nicht vergütet. Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung besteht die Möglichkeit, ein Zertifikat auszudrucken. Der Lieferant steht dafür ein, dass jede von ihm eingesetzte Person diese Schulung persönlich absolviert und wird die Personen anweisen, das Zertifikat bei jedem Betreten unserer Betriebsflächen mitzuführen. Sollte eine Person ohne Zertifikat angetroffen werden, sind wir berechtigt, dieser Person Hausverbot zu erteilen. Der Lieferant hat uns alle daraus resultierenden Schäden zu ersetzen. Die Schulung entbindet den Lieferanten nicht von eigenen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Unterweisung der von ihm eingesetzten Personen.
- 3.4. Der Lieferant sichert zu, die unter Ziff. 3.1 – 3.3 genannten Regelungen einzuhalten. Sollte der Lieferant gegen eine der genannten Regelungen verstoßen, sind wir - unabhängig von anderen Ansprüchen - berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- 3.5. Der Lieferant hat aus Gründen der Sicherheit dafür zu sorgen, dass jederzeit eine deutschsprachige Verständigung in Wort und Schrift mit dem Lieferanten oder von diesem eingesetzten Personen möglich ist.
- 3.6. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ausschließlich fachlich qualifizierte Personen eingesetzt werden.
- 3.7. Die vom Lieferanten eingesetzten Beschäftigten und Subunternehmer sowie von diesen eingesetzten Personen müssen insbesondere über die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Qualifikationen, Fertigkeiten und Fachkenntnisse verfügen. Zudem sichert der Lieferant zu, dass die eingesetzten Beschäftigten, Subunternehmer sowie von diesen eingesetzten Personen jederzeit mit den erforderlichen Arbeitsmitteln und den vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen ausgerüstet sind.

4. Verhaltenskodex für Lieferanten

- 4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben aus unserem Verhaltenskodex für Lieferanten, abrufbar unter <https://www.holcim.de/sites/germany/files/2022-07/verhaltenskodex-fur-lieferanten-de-2021.pdf>, einzuhalten.
- 4.2. Wir sind berechtigt, bei dem Lieferanten die Einhaltung der in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Vorgaben zu prüfen. Die Prüfung kann durch eine angefragte Selbsteinschätzung oder durch eine von uns oder einem von uns beauftragten Dritten vor Ort durchgeführte Prüfung erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung die für die Überprüfung erforderlichen Informationen unverzüglich und für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Wir können nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle in der Betriebsstätte des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Wir werden dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Lieferanten durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

5. Leistungsverzeichnis, Angebot und Vertragsschluss

- 5.1. Jedes Angebot des Lieferanten ist für uns kostenlos und unverbindlich. Für die Ausarbeitung und/oder Erstellung eines Angebots fallen für uns keine Kosten an.
- 5.2. Sofern wir ein Leistungsverzeichnis einsetzen, wird der Lieferant dieses als Grundlage seines Angebots verwenden. Änderungen am Leistungsverzeichnis sind nicht gestattet. Der Lieferant hat Alternativvorschläge zu unserer Anfrage und aus seiner Sicht klärungsbedürftige Punkte in dem Angebot deutlich kenntlich zu machen. Soweit der Lieferant Bedenken gegen die von uns in der Leistungsbeschreibung, in dem Angebot oder in der Bestellung enthaltenen Spezifikationen von Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen hat, hat er uns dies vor Vertragsschluss zumindest in per Mail mitzuteilen und unsere Entscheidung, ob angesichts dieser Bedenken gleichwohl an den Spezifikationen festgehalten werden soll, abzuwarten. Dies gilt insbesondere bei Bedenken betreffend
 - die Eignung der so spezifizierten Waren und/oder sonstigen Leistungen für die nach der Anfrage oder Bestellung vorausgesetzte oder für die übliche Verwendung und/oder
 - die Vereinbarkeit der Spezifikationen mit gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Anforderungen sowie
 - der Vereinbarkeit mit den anerkannten Regeln der Technik.

Teilt der Lieferant solche Bedenken nicht rechtzeitig mit oder wartet er unsere Entscheidung nicht ab, so kann sich der Lieferant uns gegenüber nicht darauf berufen, dass die von uns gewünschten Spezifikationen fehlerhaft gewesen seien.

- 5.3. Unsere Bestellung gilt frühestens mit Abgabe einer schriftlichen (auch per Fax oder E-Mail) oder elektronischen Übermittlung oder durch eine Bestätigung in vorgenannter Form als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 5.4. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

6. Informationsbeschaffung Lieferant

- 6.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die ggf. für die Erbringung der Leistung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen und Gerüste vor Vertragsschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen und etwaige Unklarheiten mit uns abzustimmen. Wir werden dem Lieferanten eine entsprechende Prüfungsmöglichkeit einräumen und die für die Abgabe des Angebots erforderlichen Auskünfte erteilen, sofern uns dies mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Unterlässt der Lieferant eine solche Untersuchung, kann er sich später nicht auf Umstände berufen, die bei dieser Untersuchung erkennbar gewesen wären.
- 6.2. Sofern der Lieferant von uns Unterlagen, Zustimmungserklärungen oder sonstige Informationen benötigt, hat er diese rechtzeitig, mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen, bei uns abzufordern.

7. Einsatz von Dritten / Vorlieferanten

- 7.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung eine Leistung ganz oder in Teilen durch Dritte erbringen zu lassen. Erteilen wir eine entsprechende Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich.

7.2. Der Lieferant wird ausschließlich fachkundige Dritte einsetzen.

8. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 8.1. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden zwingenden technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse einzuhalten.
- 8.3. Eine Lieferung oder Leistungserbringung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Eine Lieferung oder Leistungserbringung aus dem Ausland nach Deutschland erfolgt DDP vereinbarter Bestimmungsort gemäß INCOTERMS. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Hamburg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 8.4. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Die verbleibende Restmenge ist auf dem Lieferschein aufzuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.5. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Bestellnummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, haftet der Lieferant für hieraus resultierende Verzögerungen.
- 8.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort (siehe Ziffer 8.3) auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 8.7. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

9. Lieferzeit – Vertragsstrafe bei Verzögerung

- 9.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir diesen schriftlich (per Email ist ausreichend) zugestimmt haben.
- 9.2. Die Lieferung gilt erst als vollständig erbracht, wenn wir im Besitz der erforderlichen Unterlagen, insbesondere Prüfbücher/-zeugnisse, Atteste und Zusammenstellungsverzeichnisse, Ersatzteilverzeichnisse sowie Betriebsvorschriften und/oder vereinbarter Analyseergebnissen sind. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 9.3. Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt oder nach dem Vertrag bestimmbar, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 9.4. Wir sind berechtigt, im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges, für jeden vollendeten Tag 0,2%, höchstens jedoch 5% der Gesamtvertragssumme, d.h. der

nach der Abwicklung des gesamten Vertrags geschuldeten Nettovergütung für die bis zu dem Datum geschuldeten Leistungen, vom Lieferanten zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Wir behalten uns vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

10. Abnahme von Leistungen

- 10.1. Ist eine Abnahme der Leistung erforderlich, kann diese nur ausdrücklich, keinesfalls stillschweigend, erfolgen. Die Abnahme der Leistung erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller vertraglichen Leistungen (Schlussabnahme) auf einem von uns zu stellenden Abnahmeprotokoll. Die Fiktion von Schluss- oder Teilabnahmen ist ausgeschlossen und somit begründet auch eine Inbetriebnahme ohne Schlussabnahme keine Abnahme. Die Schlussabnahme ist von dem Lieferanten schriftlich zu beantragen. Der Lieferant hat zur Abnahme einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
- 10.2. Wir können die Schlussabnahme verweigern, es sei denn die geltend gemachten Mängel sind unwesentlich. In diesem Fall soll eine neue Schlussabnahme im Anschluss an die Beseitigung dieser Mängel erfolgen.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

- 11.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 11.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 11.3. Pro Bestellung hat der Lieferant eine Rechnung zu erstellen. Jede Rechnung hat die von uns vorgegebene Bestellnummer, die jeweilige Bestellposition sowie gegebenenfalls die von uns verwendete Material-Nummer zu enthalten. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen.
- 11.4. Der Lieferant wird die Rechnung nach unserem Wunsch in elektronischer Form gemäß den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes erstellen. Optional können wir verlangen, dass der Lieferant die Rechnung unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift in Schriftform übersendet.
- 11.5. Sofern nicht anders zwischen dem Lieferanten und uns vereinbart, gilt Folgendes: Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen zahlen, gewährt uns der Lieferant drei Prozent (3%) Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Unsere Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 11.6. Zahlungsfristen beginnen frühestens mit Lieferung der Ware oder Abnahme der Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Für eine ordnungsgemäße Rechnung sind insbesondere die in Ziffer 11.3 genannten Vorgaben einzuhalten.
- 11.7. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Soweit in diesen AEB nicht anders vereinbart, gelten für den Eintritt unseres Verzugs die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

- 11.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn wir aufrechnen oder bei Mängeln Zahlungen in angemessener Höhe zurückhalten.

12. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Zustimmungsbedürfnis Referenzkunden

- 12.1. An von uns überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 12.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 12.3. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur von Werkzeugen und Modellen, die wir dem Lieferanten beistellen, tragen wir und der Lieferant je zur Hälfte, sofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 12.4. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 12.5. Der Lieferant darf uns nur als Referenzkunden benennen, wenn wir dem vorab ausdrücklich zugestimmt haben.

13. Technische Dokumentation

- 13.1. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vom Lieferanten vor Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und auf ihre Funktionsfähigkeit für die vorgesehene Verwendung hin

zu überprüfen. Alle Maße und Angaben sind zu überprüfen. Sollten sich Korrekturen als notwendig erweisen, dann werden wir diese vornehmen und dem Lieferanten neue Unterlagen zur Verfügung stellen. Eventuell fehlende Zeichnungen, Unterlagen usw. sind vom Lieferanten umgehend bei uns schriftlich nachzufordern.

- 13.2. Die von uns zur Verfügung gestellten sowie die vom Lieferanten nach unseren Angaben oder Unterlagen hergestellten Fertigungsmittel, wie z.B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, DV-Programme und dergleichen, dürfen vom Lieferanten nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant darf diese Fertigungsmittel weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten anbieten oder zugänglich machen.
- 13.3. Unterlagen aller Art, die wir für die Planung, Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) des Liefergegenstandes benötigen, sind uns vom Lieferanten rechtzeitig, vollständig und unaufgefordert sowie kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 13.4. Der Lieferant hat uns die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen kostenlos in der geforderten Anzahl in deutscher Sprache (Schrift-/Papierform) und gängiger DIN-Form bzw. auf Datenträger zu übersenden. Hierzu gehören insbesondere Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sowie Unterlagen für die Inspektion, Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes. Sie müssen kopierfähig sein und einem gängigen Datenformat entsprechen. Der Lieferant wird die Unterlage auf Anfrage aktualisieren.

14. Bereithalten von Ersatzteile

- 14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren nach Lieferung vorzuhalten, sofern wir mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart haben.
- 14.2. Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des in 14.1 genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

15. Verpackung und Abfälle

- 15.1. Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des Lieferanten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Lieferanten und erfolgt zu seinen Lasten. Der Lieferant wird auf unser Verlangen alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen.
- 15.2. Altanlagenbestandteile, ersetzte Teile und Anlagen- und Elektroschrott verbleiben in unserem Eigentum.
- 15.3. Der Lieferant hat unsere Interessen beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.

16. Beschaffenheit der Ware oder Leistung, Nutzungs- und Verwertungsrechte und Ursprungsnachweise

- 16.1. Sämtliche Leistungen des Lieferanten müssen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs den Beschaffenheitsmerkmalen unserer Bestellung entsprechen und uneingeschränkt für die

betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet sein. Sofern kein Zweck bestimmt worden ist, muss die Leistung für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

- 16.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und - sofern relevant - dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften stehen.
- 16.3. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen übereinstimmen.
- 16.4. Ein Lieferant von Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor Umstellung von Lieferquellen, Rezepturen oder Produktionsmethoden zu unterrichten.
- 16.5. Sind Maschinen, Geräte und Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 16.6. Der Lieferant steht uns gegenüber dafür ein, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren bzw. Inanspruchnahme der erbrachten Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern wir von Dritten wegen einer möglichen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns von sämtlichen Kosten frei.
- 16.7. Der Lieferant räumt uns das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen für uns erstellten Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen (nachfolgend „Ergebnisse“) in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und online Medien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. Wir haben insbesondere das Recht, die Ergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu verändern, sie weiter zu entwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Ergebnissen einschließlich etwaiger zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen. Der Lieferant räumt uns das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Ergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekanntes Nutzungsarten ein; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.8. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

17. Mangelhafte Lieferung / Leistung und Schadensersatz

- 17.1. Der Lieferant gewährleistet, uns sämtliche geschuldeten Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- 17.2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) oder der erbachten Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 17.3. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1

- S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 17.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377,381 HGB) mit folgender Maßgabe:
- 17.4.1. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 17.4.2. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 17.4.3. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn wir diese innerhalb von acht (8) Arbeitstagen (als Arbeitstage gelten die Tage Montag bis Freitag) beim Lieferanten anzeigen. Eine Anzeige per Fax oder E-Mail ist ausreichend. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die Absendung der Anzeige an den Lieferanten. Dieser verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.
- 17.5. Liegt ein Mangel vor, für den der Lieferant einzustehen hat, können wir nach unserer Wahl innerhalb einer von uns zu setzenden Frist Nachbesserung oder Nacherfüllung verlangen.
- 17.6. Sollte eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund unserer Betriebsverhältnisse nicht möglich sein, ist der Lieferant verpflichtet, umgehend eine provisorische Verbesserung zu schaffen, soweit der Aufwand hierfür nicht in einem groben Missverhältnis zu unserem Interesse an einer provisorischen Verbesserung steht. Die endgültige Mängelbeseitigung ist vorzunehmen, sobald es die Betriebsverhältnisse zulassen.
- 17.7. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5% der gelieferten Teile gleicher Art auf (Serienfehler), sind wir berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.
- 17.8. Im Rahmen der Nachbesserung anfallende Kosten für den Aus- und Einbau sind von dem Lieferanten zu tragen, unabhängig davon, ob er den zugrundeliegenden Mangel zu vertreten hat.
- 17.9. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 17.10. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 17.11. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 17.12. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut. Vorstehendes gilt nur dann nicht, wenn wir nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen mussten, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 17.13. Ist eine an uns gelieferte Sache mangelhaft, konnte der Mangel jedoch erst bei unserem Abnehmer festgestellt werden, wird zu unseren Gunsten vermutet, dass der von unserem Abnehmer gerügte Mangel bereits bei Lieferung der Ware an uns gemäß § 445a BGB vorhanden war, es sei denn, dass unser Lieferant das Gegenteil beweist.

18. Haftung und Versicherungsschutz

- 18.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 18.2. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 18.3. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- 18.4. Wir haften nicht für Schadenersatzansprüche des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Weiter gilt der Haftungsausschluss nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit durch unsere Erfüllungsgehilfen ist der Schadenersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

19. Verjährung

- 19.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 19.2. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns

benannten Dritten an dem Bestimmungsort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

20. Kündigung / Rücktritt

- 20.1. Wir und der Lieferant können den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 20.1.1. wir feststellen, dass der Lieferant gegen die in diesen AEB genannten Regelungen zur Arbeitssicherheit und sozialen Verantwortung sowie den Vorgaben aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten verstößt;
 - 20.1.2. der Lieferant eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und er nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft oder
 - 20.1.3. beim Lieferanten eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der Lieferant seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht nachkommt.
- 20.2. Kündigen wir einen Vertrag aus wichtigem Grund und ist das Festhalten an weiteren mit dem Lieferanten bestehenden Verträgen aus demselben wichtigen Grund für uns unzumutbar, können wir auch andere zur Zeit der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Leistung kündigen. Weitere Schadenersatz-, Aufwendungsersatz- oder Vergütungsansprüche stehen dem Lieferanten in diesem Fall nicht zu.
- 20.3. Sofern der Lieferant von uns im Rahmen des Vertrages oder zum Zwecke dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erhält, sind diese im Fall der Kündigung unverzüglich an uns herauszugeben. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

21. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 21.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 21.2. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

22. Haftung für Mindestlohn und Arbeitnehmerentsendegesetz

- 22.1. Der Lieferant sichert die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohns zu.
- 22.2. Wenn der Lieferant und/oder von ihm eingesetzte Subunternehmer und/oder von Lieferanten oder von Subunternehmern eingesetzte Personalverleiher dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes unterfallen und von den Lieferanten Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG) in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) zu erbringen sind, gelten die folgenden Regelungen.
- 22.2.1. Der Lieferant sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Der Lieferant sichert zu, dass er nur solche Subunternehmer oder Personalverleiher einsetzen wird, die ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und

außerdem schriftlich zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern verlangen werden.

- 22.2.2. Für den Fall, dass wir gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines vom Lieferanten eingesetzten Subunternehmers als Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns von diesen Ansprüchen frei.
- 22.2.3. Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht wird. Wir sind berechtigt, einen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern wir im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen aus einer Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG in Anspruch genommen werden.
- 22.2.4. Darüber hinaus haftet der Lieferant uns gegenüber für jeden Schaden, der uns aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Lieferanten entsteht. Der Lieferant ist verpflichtet, uns jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhende Lohnabrechnung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.
- 22.2.5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) freizustellen. Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen aus dem AEntG, berechtigt dies uns, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn ein Nachunternehmer des Lieferanten wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus dem AEntG verstößt.

23. Compliance / Sanktionen

23.1. Compliance

- 23.1.1. Der Lieferant ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 23.1.2. Der Lieferant wird die vorstehend genannten Regelungen an seine Zulieferer oder Sub-Lieferanten weitergeben und sich bestmöglich bemühen, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Regelungen zu überprüfen.

23.2. Sanktionen / Embargos

- 23.2.1. Der Lieferant sichert zu, dass er seine geschuldeten Leistungen jederzeit ohne Verstoß gegen von der Bundesrepublik Deutschland oder Europäischen Union verhängte Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos erbringt. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Kanada oder Australien erlassen werden, soweit ihnen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 23.2.2. Der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen vom Lieferanten steht unter dem Vorbehalt, dass (a) der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, bspw. Embargos oder Sanktionen

(nachfolgend „Sanktionen“) entgegenstehen und jetzt oder während der Vertragslaufzeit (b) weder der Lieferant noch die von ihm im Mehrheitsbesitz stehenden Beteiligungen Gegenstand von Sanktionen sind bzw. werden („gelistete Person“) oder direkt oder indirekt für eine gelistete Person handeln.

23.2.3. Der Lieferant sichert zudem zu, dass weder er, noch die Personen seines Leitungsorgans (Geschäftsführung/Vorstand, leitende Angestellte oder Gesellschafter mit einem Anteil von mehr als 5 % der Stimmrechte oder vom Lieferanten eingeschaltete Dritte auf der OFAC Liste der „Specially Designated Nationals („SDN“), der „Denied List“ des Bureau of Industry and Security oder einer ähnlichen Liste der Regierung der Vereinigten Staaten oder den Sanktionslisten der EU, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich stehen.

23.2.4. Für den Fall, dass der Lieferant gegen die vorstehenden Regelungen verstößt, sind wir berechtigt, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Weitere Ansprüche bleiben davon unberührt.

24. Menschen- und Umweltschutz, Klima und Nachhaltigkeit

24.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Dies gilt zudem für alle Vorschriften zur Arbeitssicherheit, einschließlich der Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen, sowie der Regelungen zum Umweltschutz, wie bspw. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nebst den dazugehörigen Verordnungen.

24.2. Wir erwarten vom Lieferanten, dass dieser durch seine Leistungen hervorgerufene negative Auswirkungen auf die Umwelt so gering wie möglich hält und die einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften einhält. Der Lieferant ist verpflichtet, das Ziel zur Energieeffizienzsteigerung zu berücksichtigen. Er hat bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe darauf zu achten, dass möglichst energieeffiziente, umweltschonende Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen

24.3. Zudem erwarten wir vom Lieferanten ein kontinuierliches Bestreben, die Klima- und Umweltverträglichkeit seiner Lieferungen und Leistungen zu verbessern. Dies umfasst insbesondere Bemühungen, den Verbrauch natürlicher Ressourcen (Energie, Wasser und Rohstoffe) unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nachhaltig zu verringern, Abfall soweit möglich zu vermeiden, schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

24.4. Der Lieferant soll bei Herstellung und Montage der Liefergegenstände das Minimalprinzip einhalten und nur solche Gerätschaften einsetzen, die ein höchst mögliches Maß an Energieeffizienz gewährleisten.

24.5. Der Lieferant verpflichtet sich ferner beim Einsatz von Werkzeugen, die Energie verbrauchen (z.B. technische Gase, Öl, Druckluft, Strom, Wasser, Licht etc.), darauf zu achten, dass diese nur so lange genutzt werden, wie sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe erforderlich sind und diese sich auch jeweils im einwandfreien Zustand befinden. Stehen verschiedene Werkzeuge / Betriebsmittel zur Auswahl, ist das effizientere Gerät einzusetzen.

24.6. Der Lieferant wirkt darauf hin, dass sich auch seine Nachunternehmer zum Inhalt der vorstehenden Ziffern bekennen und sie befolgen.

24.7. Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen die jeweils anwendbaren Gesetze sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Vorstehende Sätze gelten entsprechend, wenn ein vom Lieferanten eingesetzter

Nachunternehmer gegen anwendbare Gesetze verstößt und der Lieferant davon Kenntnis hatte oder dies hätte erkennen können. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

25. REACH-Verordnung

- 25.1. Der Lieferant ist verpflichtet dafür so sorgen, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) für die von uns bekannt gegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert oder von der Registrierungspflicht ausgenommen sind.
- 25.2. Der Lieferant verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass alle in seinen Lieferungen und Leistungen enthaltenen oder verwendeten Substanzen den Anforderungen der REACH-VO entsprechen und ist verpflichtet, sämtliche Vorgaben nach der REACH-VO einzuhalten.

26. Soziale Verantwortung / menschenrechts- und umweltbezogene Vorgaben

- 26.1. Als Bestandteil der Holcim Gruppe sind wir dem Global Compact der Vereinten Nationen beigetreten und haben uns damit zur Einhaltung der zehn (10) Grundprinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruption bekannt. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Prinzipien und trägt dafür Sorge, dass diese in jeder Hinsicht auch durch die bei ihm beschäftigten Personen und für ihn tätige oder von ihm beauftragte Dritte eingehalten werden. Die Grundprinzipien können eingesehen werden unter: www.unglobalcompact.org.
- 26.2. Der Lieferant wird die Rechtsgüter des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) schützen. (Die aktuelle Fassung des Gesetzes kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: englische Fassung abrufbar unter: https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/EN/act-corporate-due-diligence-obligations-supply-chains.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Der Lieferant wird angemessene und wirksame Maßnahmen in seinem Geschäftsbereich verankern, um die Wahrung der Rechtsgüter des LkSG zu sichern und auch durch seine Lieferanten sicherzustellen.
- 26.3. Anfragen zu Compliance und sozialer Verantwortung in der Lieferkette muss der Lieferant in angemessener Zeit beantworten. Etwaige Risiken und Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des LkSG wird der Lieferant unverzüglich aufklären und uns unverzüglich informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, an Maßnahmen von uns zu Compliance und sozialer Verantwortung mitzuwirken und wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Soweit erforderlich, können die Parteien zusätzliche Maßnahmen vereinbaren. Dies können auch Schulungen und Weiterbildungen des Lieferanten zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des Lieferanten sein.
- 26.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Beachtung menschenrechtlicher- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG fortlaufend zu dokumentieren und uns diese auf Anforderung – mindestens einmal im Kalenderjahr – zur Verfügung zu stellen, damit wir eine Risikoanalyse durchführen und die Einhaltung der vorgenannten Regelungen überprüfen können. Als zumutbar gilt dabei auch die Beantwortung von uns übersandter Fragen und die Gestattung der Befragung von beim Lieferanten beschäftigter Personen.
- 26.5. Wir haben das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits durchzuführen, um die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Klausel (das "Audit") entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte ("Auditor") sicherzustellen. Der Lieferant stellt uns und/oder dem Auditor alle Daten, Dokumente

und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die wir und/oder der Auditor für das Audit angemessener Weise anfordert.

- 26.6. Haben wir den Verdacht einer Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht durch den Lieferanten oder durch einen von dessen Lieferanten jeglicher Stufe und liegen uns diesbezüglich hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten vor, ist der Lieferant verpflichtet, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und auszuführen oder seine Lieferanten dazu zu veranlassen, solche Maßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie sie von uns in angemessener Weise verlangt werden.
- 26.7. Sollten wir eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht durch den Lieferanten oder einen seiner Zulieferer feststellen, haben wir das Recht, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten während der Bemühungen zur Beseitigung dieses Verstoßes zeitweise auszusetzen und Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten.
- 26.8. Wir haben das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) der Lieferant seine Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nicht erfüllt, (ii) die Erwartungen erheblich verletzt werden oder (iii) die Umsetzung des Abhilfekonzepts die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht nicht innerhalb eines im Abhilfekonzept festgelegten Zeitplans behoben hat.

27. Datenschutz

- 27.1. Der Lieferant wird die geltenden Datenschutzregelungen nach der DS-GVO, dem BDSG und sonstigen anwendbaren Normen beachten.
- 27.2. Personenbezogene Daten darf der Lieferant nur zweckgebunden für die Erfüllung dieses Vertrages verarbeiten (Zweckbestimmung). Der Lieferant wird sicherstellen, dass die bei ihm beschäftigten Personen nur soweit tatsächlich einen Zugriff auf personenbezogene Daten nehmen, wie dies zur Zweckerfüllung notwendig ist (Datenminimierung).

28. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 28.1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- 28.2. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Hamburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Stand: 08/2023